BIRWINKEN

attraktiv ländlich

Politische Gemeinde Birwinken

R E G L E M E N T

ÜBER DIE ABGABE VON WASSER

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Allgemeine Bestimmungen**		**Seite**	**4**
	Art. 1	Gegenstand	Seite	4
	Art. 2	Geltungsbereich	Seite	4
	Art. 3	Erschliessungspflicht Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Seite	5
2.	**Umfang und Art der Wasserabgaben**		**Seite**	**5**
	Art. 4	Qualität des Wassers	Seite	5
	Art. 5	Verwendung des Wassers	Seite	5
	Art. 6	Regelmässigkeit der Wasserabgabe	Seite	6
	Art. 7	Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite	6
	Art. 8	Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite	6
	Art. 9	Druckverhältnisse / Druckerhöhungsanlagen	Seite	6
	Art. 10	Haftung für Schäden	Seite	6
3.	**An- und Abmeldung**		**Seite**	**7**
	Art. 11	Anmeldung von Anschlüssen	Seite	7
	Art. 12	Eigentums- und Wohnungswechsel	Seite	7
	Art. 13	Auflösung des Bezugsverhältnisses	Seite	7
	Art. 14	Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite	7
4.	**Anschluss an die Verteilanlagen**		**Seite**	**7**
	Art. 15	Anschlussleitung	Seite	7
	Art. 16	Zahl der Anschlüsse / Weitere Anschlüsse	Seite	8
	Art. 17	Gemeinsame Anschlussleitung	Seite	8
	Art. 18	Durchleitungsrechte	Seite	8
	Art. 19	Kosten der Anschlussleitung	Seite	8
	Art. 20	Eigentum an Anschlussleitungen	Seite	8
	Art. 21	Absperrorgan	Seite	9
	Art. 22	Aufhebung von Anschlüssen	Seite	9
	Art. 23	Kataster	Seite	9
	Art. 24	Änderung des Anschlusses	Seite	9
	Art. 25	Temporäre Anschlüsse	Seite	9
	Art. 26	Schutzmassnahmen	Seite	9
	Art. 27	Grabarbeiten	Seite	10
	Art. 28	Meldepflicht	Seite	10
5.	**Hausinstallationen, Bewilligungen**		**Seite**	**10**
	Art. 29	Begriff der Installationen	Seite	10
	Art. 30	Technische Anforderungen	Seite	10
	Art. 31	Anmeldung von Hausinstallationen	Seite	11
	Art. 32	Gross- und Spitzenbezüge	Seite	11
	Art. 33	Behandlungsanlagen	Seite	11
	Art. 34	Einbau des Zählers	Seite	11
	Art. 35	Sicherheit der Installationen	Seite	11

6.	**Installationskontrollen**	**Seite**	**11**
Art. 36	Hausinstallationskontrolle	Seite	11
Art. 37	Zutritt zu den Hausinstallationen	Seite	12
7.	**Spezielle Wasserbezüge**	**Seite**	**12**
Art. 38	Bezug ab Hydrant	Seite	12
Art. 39	Wasserabgabe für besondere Zwecke	Seite	12
Art. 40	Baustellenwasser	Seite	12
8.	**Messeinrichtungen**	**Seite**	**13**
Art. 41	Ein- und Ausbau	Seite	13
Art. 42	Zähler	Seite	13
Art. 43	Beschädigung	Seite	13
Art. 44	Plombierung	Seite	14
Art. 45	Unerlaubter Bezug	Seite	14
Art. 46	Prüfung auf besonderes Verlangen	Seite	14
Art. 47	Toleranzen	Seite	14
Art. 48	Anzeigepflicht des Bezügers	Seite	14
Art. 49	Unterzähler	Seite	14
Art. 50	Feststellung des Wasserverbrauchs	Seite	14
Art. 51	Fehlanzeige	Seite	15
9.	**Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen**	**Seite**	**15**
Art. 52	Anschlussgebühren	Seite	15
Art. 53	Wasserpreis	Seite	15
Art. 54	Rechnungsstellung	Seite	15
Art. 55	Mahnung	Seite	16
Art. 56	Weiterverrechnung	Seite	16
Art. 57	Spezielle Tarife	Seite	16
10.	**Einstellung der Wasserlieferung**	**Seite**	**17**
Art. 58	Verfahren und Gründe	Seite	17
Art. 59	Unrechtmässiger Wasserbezug	Seite	17
11.	**Einrichtungen für den Brandschutz**	**Seite**	**17**
Art. 60	Erstellung	Seite	17
Art. 61	Hinweistafeln und Kennzeichen	Seite	18
Art. 62	Hydranten	Seite	18
Art. 63	Betätigung von Hydranten und Schiebern	Seite	18
12.	**Haftung**	**Seite**	**18**
Art. 64	Haftpflicht des Werkes	Seite	18
Art. 65	Haftpflicht des Bezügers	Seite	18

13. Schlussbestimmungen **Seite 19**

Art. 66 Einsprache und Rekursmöglichkeiten Seite 19
Art. 67 Genehmigung und Inkrafttreten Seite 19

Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1 Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Birwinken (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer Kommission übertragen.

2 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezügern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

3 Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

4 Als Bezüger gilt der Eigentümer, Pächter oder Mieter einer Liegenschaft.

5 Dieses Reglement ist auf der Homepage der Politischen Gemeinde Birwinken platziert. Es kann jedem Bezüger und Installateur auf Wunsch abgegeben werden.

6 Die Werke führen eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Haushalt ist wirtschaftlich, selbsttragend und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

7 Das Werk finanziert sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 2

Geltungsbereich

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Birwinken mit Wasser beliefern, muss die Gemeinde die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen.

Art. 3

Erschliessungspflicht
Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

1 Gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht im Baugebiet zu sorgen.

2 Das Werk erstellt, unterhält, erneuert, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung des Wassers nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht.

3 In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Wasserabgaben

Art. 4

Qualität des Wassers

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Dazu muss die Qualitätssicherung mit periodischen Kontrollen durchgeführt werden. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet.

Bei „Stumpenleitungen“ werden die Anwohner verpflichtet, regelmässig Wasser zu beziehen oder in regelmässigen Abständen die Leitungen zu spülen.

Art. 5

Verwendung des Wassers

Das Werk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen. Der Bezüger darf das Wasser nur zu dem im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten.
Ausgenommen bleibt die Abgabe an Mieter oder Pächter von Liegenschaften.
Eigenwasser aus Quellen, Brunnen, Hauswasseranlagen etc. darf nicht dem öffentlichen Wassernetz zugeführt werden. Sind solche Anlagen vorhanden, muss mindestens ein Netz-Trenner eingebaut sein. Dieser muss periodisch gewartet werden.

Art. 6

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Das Werk liefert Trink- und Löschwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 7

Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 8

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Haftungsansprüche an ihren Anlagen und Gebäuden oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

Art. 9

Druckverhältnisse, Druckerhöhungsanlagen

Das Werk garantiert keinen Mindest- oder Maximaldruck. Druckreduzierventile - resp. Druckerhöhungsanlagen sind Sache der Eigentümer. Diese müssen gegen Druckschwankungen geschützt, mit einer Trockenlaufsicherung versehen sein und regelmässig gewartet werden.
Anlagen müssen dem Werk gemeldet werden.

Art. 10

Haftung für Schäden

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, ungenügenden Druckverhältnissen und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

3. An- und Abmeldung

Art. 11

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung, Wiederinbetriebnahme oder Abänderung von Anschlüssen sind mit den notwendigen Unterlagen schriftlich an das Werk zu richten.

Art. 12

Eigentums- und Wohnungswechsel

1 Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.

2 Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.

Art. 13

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 14

Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Wasserzähler montiert bleibt.
Für leerstehende Objekte ist der Eigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 15

Anschlussleitung

1 Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis und mit Wasserzähler erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt den Anschlusspunkt, den Standort des Hausschiebers, die Art der Ausführung, den Querschnitt und das Material der Anschlussleitung,

den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahnes und des Wasserzählers in Absprache mit dem Eigentümer.

2 Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn und allfällig weitere Abonnenten, gemäss Art. 17, versorgende Anschlussleitung.

Art. 16

Zahl der Anschlüsse
Weitere Anschlüsse

1 Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers und sind durch diesen zu unterhalten und zu erneuern.

2 Werden einem Bezüger bei einem neuen Anschluss ausnahmsweise für seine Liegenschaft zwei unabhängige Anschlüsse gewährt, so hat er für jeden Anschluss die Grundgebühr zu bezahlen.

Art. 17

Gemeinsame Anschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 18

Durchleitungsrechte

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 19

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung inkl. deren Grab- und den Instandstellungsarbeiten für Gärten, Vorplätze und dergleichen, gerechnet ab der Anschlussstelle, sind vom Bauherr zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk, in Absprache mit dem Bauherr, bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 20

Eigentum an den Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler gehen nach der Erstellung und Abnahme in Eigentum des Werkes über, welches auch den ordentlichen Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen besorgt.

Art. 21

Absperrorgan

Bei Hausanschlussleitungen ist ab der Hauptleitung ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nah an der Versorgungsleitung und in der Regel im öffentlichen Gebiet zu platzieren ist.

Art. 22

Aufhebung von Anschlüssen

1 Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

2 Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet. Es kann kein Rechtsanspruch mehr geltend gemacht werden.

Art. 23

Kataster

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird. Neue Anschlüsse sind einmessen zu lassen.

Art. 24

Änderungen des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten voll zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 25

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 26

Schutzmass-nahmen

Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Art. 27

Grabarbeiten

1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

3 Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

Art. 28

Meldepflicht

Die Bezüger sind verpflichtet, Hinweise auf Leitungsdefekte und andere Störungen des Netzes (Geräusche, Wasseraustritte etc.) vor dem Wasserzähler dem Werk sofort zu melden.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Art. 29

Begriff der Installationen

1 Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle hausinternen Speicher- und Verteilanlagen für Trink- und Löschwasser.

1 Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation ist der hausinterne Abgang nach dem Wasserzähler. Die Absperrvorrichtung ist in der Hauszuleitung unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauen.

2 In der Regel wird der Haupthahn direkt nach der Hauseinführung platziert.

Art. 30

Technische Anforderungen

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen sowie den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 31

Anmeldung von Hausinstallationen

Jeder Hausanschluss sowie jeder, auch spätere Anschluss von Schwimmbassins Bewässerungen und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 32

Gross- und Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Art. 33

Behandlungs-anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Art. 34

Einbau des Zählers

Mit dem Einbau des Wasserzählers ist ein Rapportformular auszufüllen und dem Werk abzugeben.

Art. 35

Sicherheit der Installationen

Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten.
Mangelhafte Einrichtungen und Verbrauchsapparate, die eine erhebliche Gefahr darstellen, können durch das Werk sofort und ohne vorherige Androhung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

6. Installationskontrollen

Art. 36

Hausinstallations-kontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Eigentümer haben festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann das Werk eine Ersatzvornahme anordnen.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation entbunden.

Art. 37

Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Beauftragten sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

7. Spezielle Wasserbezüge

Art. 38

Bezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der private Wasserbezug ab Hydrant verboten. Ausnahmen für den Wasserbezug ab Hydrant sind bewilligungspflichtig.

Art. 39

Wasserabgabe für besondere Zwecke

1 Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, können entsprechende Gesuche bewilligt werden. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

2 Jeder Anschluss von stationären Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie die Bewässerung von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt an diese Wasserabgaben besondere Bedingungen zu stellen. (Lieferzeiten, Mengen etc.)

Art. 40

Baustellenwasser

Zum Bezug von Baustellenwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Die Installationskosten werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet; das Wasser wird gemäss Tarifordnung abgegeben.

8. Messeinrichtungen

Art. 41

Ein- und Ausbau

1 Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

2 Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 42

Zähler

1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 49 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen. Im Raum soll ein Bodenablauf vorhanden sein.

2 In der Regel wird pro Liegenschaft und Eigentümer ein separater Zähler installiert.

3 Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

4 In speziellen Fällen kann das Werk zu Lasten des Bezügers die notwendigen Installationen für eine Fernablesung verlangen.

5 Bei Neu- oder Umbauten muss für eine allfällige Fernablesung ein 16er Leerrohr zum Aussenzählerkasten verlegt werden. Diese Kosten gehen zulasten des Bauherren

Art. 43

Beschädigung

Werden Wasserzähler durch Frosteinwirkungen, durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 44

Plombierung

1 Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

2 Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 45

Unerlaubter Bezug

Vor den Wasserzählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

Art. 46

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 47

Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Toleranz von plus / minus 5 % bei 10 % der Nennbelastung der Wasseruhr ist zulässig.

Art. 48

Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 49

Unterzähler

Unterzähler sind nicht gestattet.

Art. 50

Feststellung des Wasserverbrauchs

1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.

2 Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 51

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.

9. Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen

Art. 52

Anschluss-gebühren

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden in der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Birwinken festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer bzw. dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 53

Wasserpreis

Der Wasserpreis wird vom Gemeinderat auf Antrag der Vorinstanz festgelegt.
Es wird eine Grund- und eine Mengengebühr verrechnet.

Art. 54

Rechnungs-stellung

1 Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Als Bezüger gilt in der Regel der Eigentümer. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Wasserbezüge zu verlangen.

2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Der Endtermin der Rechnung gilt als Verfallstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt. Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich beim Werk anzubringen. Eine Beanstandung gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

3 Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

4 Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

5 Die jeweils gültigen Wasser- und Grundgebühren, sowie sämtliche Konditionen werden vom Gemeinderat festgesetzt und in Preisblättern publiziert.

6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren seit Rechnungsstellung berichtigt werden.

7 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Sind mehrere Eigentümer oder Mieter vorhanden, haften diese für die Rechnungen des Werkes solidarisch.

Art. 55

Mahnung

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür werden Mahngebühren erhoben. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden. Bei Zahlungsverzug erfolgen nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste und eine zweite Mahnung. Wird die Forderung nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, so erfolgt eine letztmalige dritte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen.
Die Gebühren werden in Rechnung gestellt sowie allfällige Inkasso- und Betreibungskosten dem Kunden belastet.

Art. 56

Weiterverrechnung

1 Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer verantwortlich.

2 Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Parteien wird durch das Werk nicht vorgenommen.

Art. 57

Spezielle Tarife

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

10. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 58

Verfahren und Gründe

1 Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser, ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- Rückspeisungen von Hauswasseranlagen erstellt.
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen deses Reglements verstösst.

2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3 Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

Art. 59

Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

11. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 60

Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum.

Art. 61

Hinweistafeln und Kennzeichen

Jeder Eigentümer ist gehalten, das Versetzen von Schiebern, Schiebertafeln, Hydranten und dergleichen zu gewähren. Der Zugang muss jederzeit ungehindert möglich sein.

Art. 62

Hydranten

1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

2 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr für Übungen, Kontrollen und Einsätze zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 63

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

12. Haftung

Art. 64

Haftpflicht des Werkes

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Wasserzählern.

2 Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art.65

Haftpflicht des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

13. Schlussbestimmungen

Art. 66

Einsprache- und Rekursmöglichkeiten

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an, beim Gemeinderat Birwinken schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau offen

Art. 67

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2014 genehmigte Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 01.01.1998.

Der Gemeindeammann Hansjörg Huber

Der Gemeindeschreiber Peter Alder